



STADT ZUG

Protokoll 16
über die Verhandlungen des
Grossen Gemeinderates von Zug

Dienstag, den 9. Juni 1964, 17.00 - 19.00 Uhr, im Kantonsratssaal

Vorsitz

Ratspräsident Dr. Josef Niederberger

Protokoll

Stadtschreiber Dr. Kurt Meyer

Namensaufruf

Anwesend sind 37 Mitglieder

Entschuldigt abwesend sind die Herren Dr. H.R. Barth, A. Merz und F. Stucky

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

E i n g ä n g e

Motionen keine

Postulate keine

Kleine Anfragen keine

Interpellationen

Interpellation Dr. P. Dalcher betreffend die Motion vom 4. Juni 1963

Dr. P. Dalcher hat unter dem 4. Juni 1964 folgende Interpellation eingereicht:

"Am 4. Juni 1963 hat der Unterzeichnete gemeinsam mit den Herren Dr. R. Imbach, K.H. Eschmann und Dr. R. Barth folgende Motion eingereicht:

Der Stadtrat wird beauftragt

1. Die fliessenden und stehenden Gewässer sowie das Trinkwasser der Gemeinde periodisch untersuchen zu lassen;
2. Einen detaillierten, auch die privaten Hausanschlüsse umfassenden Plan des Kanalisationsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde erstellen zu lassen;
3. Unverzüglich und mit Nachdruck beim Kanton vorstellig zu werden, damit als Ergänzung zum kantonalen Gesetz über den Schutz und die Nutzung der öffentlichen Grundwasser vom 2. Juni 1958 auch ein kantonales Gesetz über den Schutz der Oberflächenwasser erlassen wird;

und darüber an einer nächsten Sitzung des Grossen Gemeinderates Bericht und Antrag vorzulegen.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Juli 1963 wurde die Motion an den Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ist der Stadtrat bereit, über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu geben?"

Stadtrat W.A. Hegglin beantwortet die Interpellation Dr. P. Dalcher wie folgt:

"In Ziffer 1 der Motion Dr. P. Dalcher vom 4. Juni 1963 wird der Stadtrat beauftragt, die fliessenden und stehenden Gewässer sowie das Trinkwasser der Gemeinde periodisch untersuchen zu lassen.

Trinkwasser

Die Bereitstellung von genügend und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser obliegt laut Konzessionsvertrag dem Wasserwerk Zug AG. Dieses ist bis heute, und wird es sicher auch in Zukunft tun, dieser Aufgabe sehr gut nachgekommen, was wir an dieser Stelle auch dankbar anerkennen dürfen. Den jedes Jahr enorm steigenden

Bedarf qualitativ und quantitativ einwandfrei zu befriedigen, wird je länger je schwieriger. Die Wasserwerke Zug haben den hier anwesenden Kantonschemiker mit der Ueberwachung und der periodischen Kontrolle des Trinkwassers betraut. Er kontrolliert jeden Monat das Wasser durch Entnahme einer Probe irgendwo im Netz. Zusätzlich übertragen ihm die WWZ laufend Aufträge je nach Jahreszeit oder Bedürfnis, wöchentlich das Trinkwasser an bestimmten Stellen chemisch oder bakteriologisch oder beides zusammen zu untersuchen. Die wenigen noch bestehenden privaten Wasserversorgungen, sie befinden sich vor allem im Gebiete des Zugerbergs, werden ebenfalls vom Kantonschemiker kontrolliert. Wird von diesen privaten Wasserversorgungen Wasser an Dritte abgegeben, erhält das gemeindliche Gesundheitsamt sofort Bescheid, sofern die Qualität des Wassers ungenügend ist. Wir sind der Auffassung, dass unter diesen Umständen die Kontrolle des zugerischen Trinkwassers genügend gewährleistet ist und sich zusätzliche, von der Gemeinde angeordnete Kontrollen erübrigen. Wir haben volles Vertrauen in die Arbeit des Kantonschemikers und wir wären ebenfalls auf ihn angewiesen, wenn wir noch zusätzlich Kontrollen durchführen müssten.

Stehende Gewässer

In unserem Gemeindebann kommt dafür der Zugersee in Frage. Während der Badesaison kontrolliert ebenfalls der Kantonschemiker im Auftrage des städtischen Polizeiamtes regelmässig alle 14 Tage das Seewasser durch Entnahme von Proben bei jeder einzelnen Badeanstalt. Eine Kopie des Untersuchungsberichtes geht jeweils direkt an den städtischen Schularzt. Damit sind wir auch auf diesem Gebiete auf dem Laufenden und könnten jederzeit einschreiten, sofern es die Umstände erforderlich machten.

Fliessende Gewässer

Alle in den Zugersee fliessenden Bäche werden monatlich durch den Kantonschemiker ebenfalls durch Entnahme von Proben kontrolliert. In diesem Zusammenhang wäre allgemein zu sagen, dass wir auf die Mithilfe des Publikums bei Gewässerverschmutzungen angewiesen sind. Es kommt immer wieder vor, dass sich zwischen den Kontrollen leichtere oder schwerere Verschmutzungen ereignen. Sofern die Polizei oder die Gewässerschutzstelle des Kantons genügend rasch orientiert werden, können meistens die Ursache und die Urheber festgestellt werden. Meldungen, dass vor zwei Tagen wieder eine Verschmutzung passiert wäre, nützen uns natürlich nichts. Die Suche nach dem Urheber verläuft dann meistens ergebnislos. Gleichzeitig wäre auch zu bemerken, dass die Strafpraxis bei Gewässerverschmutzungen viel straffer durchgeführt werden sollte. Allein die zur Eruiierung notwendigen Umtriebe kosten den Staat ein mehrfaches des heute üblichen Bussenbetrages, abgesehen vom daraus erwachsenden Schaden. Immer wieder stellen wir fest, dass Verursacher von Gewässerverschmutzungen die ganze Sache allzuleicht nehmen und es gar nicht einsehen wollen, wie wichtig und lebensnotwendig die Sauberhaltung unserer Gewässer ist."

Stadtrat A. Sidler ergänzt die Ausführungen von Polizeipräsident W.A. Hegglin und nimmt zu den Ziffern 2 und 3 der Motion vom 4. Juni 1963 Stellung. Er hält fest, dass ein Plan mit sämtlichen Kanälen auf dem gesamten Stadtgebiet zur Zeit noch nicht bestehe.

Es existiere ein Netzplan aus dem Jahre 1953 im Masstab 1 : 5000. Seither seien jedoch verschiedene neue Kanäle erstellt worden. Selbstverständlich bestünden über diese einzelnen, neu erstellten Kanäle Detailpläne mit allen notwendigen Angaben, doch seien diese nicht in den Gesamtübersichtsplan übertragen worden. Vorgesehen sei die Erstellung eines Netzplanes 1 : 2500 und die Uebertragung der Kanäle auf die Grundbuchblätter 1 : 500. Leider seien nicht alle Hausanschlüsse bekannt, sodass der Kanalisationskataster vorderhand nicht vollständig erstellt werden könne. Die Erstellung des Netzplanes werde sehr viel Arbeit und Zeit beanspruchen. Zur Zeit verfüge das Stadtbauamt nur über einen Kanalisationstechniker. Während mehreren Jahren habe das Stadtbauamt auch einen Tiefbauzeichner gesucht, ohne jedoch einen zu finden. Glücklicherweise sei es nun vor einigen Monaten möglich gewesen, wenigstens einen Hilfszeichner zu finden. Wenn dieser eingearbeitet sei, so werde eine seiner ersten Aufgaben in der Mitarbeit an diesem Netzplan bestehen.

Zur Frage der Ergänzung des Kantonalen Gesetzes über den Schutz des Grundwassers sei zu sagen, dass der Stadtrat die diesbezüglichen Begehren schon am 11. Juli 1963 dem Regierungsrat mitgeteilt und diese vollumfänglich unterstützt habe. Bis heute stehe eine Antwort des Regierungsrates noch aus! Es sei jedoch zu hoffen, dass in dieser Angelegenheit in nächster Zeit etwas geschehen werde. Beim Kanton habe man zu hören bekommen, dass das Gesetz über den Schutz des Grundwassers noch nicht habe in Kraft erklärt werden können, weil das Eidgenössische Departement des Innern als zuständige Instanz verlangt habe, dass das Gesetz durch ein solches über den Schutz der Oberflächenwasser ergänzt werden müsse.

Dr. P. Dalcher ist von der Antwort nur teilweise befriedigt und verlangt Diskussion. Diese wird grossmehrheitlich beschlossen.

Dr. P. Dalcher erklärt, dass Stadtrat W.A. Hegglin in seiner Beantwortung erklärt habe, die derzeit durchgeführten Kontrollen seien ausreichend. Demgegenüber müsse er festhalten, dass diese Kontrollen vom Kantonschemiker durchgeführt würden. Nun habe aber gerade dieser Kantonschemiker in seiner Eigenschaft als Mitglied des Grossen Gemeinderates die Motion mitunterzeichnet, woraus der Schluss gezogen werden müsse, dass die Kontrollen ungenügend seien. Diese Tatsache ergebe sich übrigens schon daraus, dass einzelne unserer fliessenden Gewässer tatsächlich zum Himmel stinken würden. Die personellen Schwierigkeiten des Stadtbauamtes seien bekannt. Sie seien jedoch nur ein geringer Trost. Wenn ein Amt heute kein Personal bekomme, dann liege es entweder bei der Besoldung oder dann sei beim Amt selbst etwas nicht in Ordnung. Im einen wie im anderen Fall könne und müsse Abhilfe geschaffen werden. Das Trinkwasser sei ein so hohes Gut und derart lebensnotwendig, dass hier einfach eine Lösung gefunden werden müsse. Dass der Regierungsrat auf eine Zuschrift des Stadtrates über die Frage des Gewässerschutzes ein ganzes Jahr überhaupt nicht beantworte, sei tatsächlich ein starkes Stück. Es sei Aufgabe der dem Gemeinderat angehörenden Kantonsräte, in dieser Sache vorstellig zu werden. Der Gemeinderat müsse über die Stellungnahme des Kantonsrates und des Regierungsrates orientiert werden.

R. Wassmer weist darauf hin, dass das Volk die Wichtigkeit des Gewässerschutzes noch nicht erfasst habe. Es sei eine der vor- dringendsten Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden, die Bevöl- kerung umfassend aufzuklären. Im Kanton Zug fehle zudem eine Stelle, wo man die Gewässerschutzsünder melden könne.

K.H. Eschmann nimmt die Gerichtspraxis bei Vergehen gegen den Ge- wässerschutz aufs Korn und erläutert anhand von Beispielen aus der Praxis, dass die Bussenpraxis unserer Gerichte einer Aufmun- terungsprämie gleichzustellen sei. Bei diesem Sachverhalt fragt er sich, für was beispielsweise die Arbeit des Kantonschemikers auf diesem Gebiet diene und ob es überhaupt einen Sinn habe, sich für diese Aufgabe noch einzusetzen.

H.W. Trütsch vertritt die Auffassung, dass es nicht Sache der Stadtpolizei sein könne, Gewässerverschmutzungen abzuklären und die Fehlbaren zu suchen. Vielleicht, dass in einem späteren Zeit- punkt die städtische Gewerbepolizei diese Aufgabe übernehmen könn- te.

K. Karrer erblickt das Grundübel im Fehlen eines Gesetzes über den Schutz der Oberflächenwasser. Es sei eine lebenswichtige Aufgabe unserer Kantonsräte, hier zum Rechten zu sehen. Sehr nachteilig wirke sich jedoch auch das Fehlen eines städtischen Kanalisations- reglementes aus. Ein solches sei vom Stadtbauamt schon wiederholt versprochen worden, doch habe man in dieser Sache bis heute nicht einmal einen Entwurf gesehen.

Dr. A. Etter legt dem Rate dar, dass die Schweiz auf dem Grund- satz der Gewaltentrennung aufgebaut sei. Es sei deshalb weder möglich noch erwünscht, dass die Legislative dem Gericht hinsicht- lich der Bussenpraxis bestimmte Weisungen erteilen könne.

H.W. Trütsch schlägt vor, eine Resolution zu fassen und diese dem Regierungsrat einzureichen.

Stadtrat Dr. Ph. Schneider hält fest, dass Dr. A. Etter grundsätz- lich recht habe. Es sei jedoch eine Erfahrungstatsache, dass die Gerichte die Diskussionen in der gesetzgebenden Behörde ebenfalls verfolgten und gelegentlich ihre Praxis doch den Notwendigkeiten des praktischen Lebens anpassten. Das habe sich deutlich bei den Verkehrsdelikten gezeigt, wo nach und nach eine strengere Praxis angewendet werde. Von diesem Standpunkt aus gesehen, sei die heutige Diskussion bestimmt wertvoll gewesen.

Stadtrat W.A. Hegglin erklärt, dass er nicht wisse, was für Kon- trollen noch gemacht werden könnten. Hinsichtlich der Gerichte teile er die Auffassung von Stadtrat Dr. Ph. Schneider, weil schlussendlich auch die Gerichte auf die öffentliche Meinung Rück- sicht zu nehmen hätten, soweit dadurch keine Gesetze verletzt wür- den. Die Stadtpolizei prüfe nicht, ob es ihre Aufgabe sei, Gewäs- serschutzsünder zu suchen sondern sie handle. Wichtig sei jedoch, dass diesbezügliche Meldungen sofort erstattet würden. In diesem Sinne sei die Anregung von R. Wassmer für eine bessere Aufklärung des Publikums wichtig. Auch diese Diskussion habe gezeigt, wie vielfältig die Aufgaben der Stadtpolizei seien. Er hoffe deshalb,

dass der Rat der Vorlage auf Anstellung von fünf weiteren Stadtpolizeirekruten, die ihm in den nächsten Tagen zugestellt werde, zustimme.

Weitere Wortbegehren liegen keine vor.

Mitteilungen keine

Verhandlungsgegenstände

1. Protokoll der Sitzung vom 19. Mai 1964.
2. Postulat Marcel Kunz betr. Schaffung von Parkplätzen.
3. Bau einer Kehrrechtverbrennungsanlage in der Stadt Zug.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28 und der Spezialkommission.
4. Erstellung von Kanalisationsleitungen im Bellevuegebiet und in der Artherstrasse vom Salesianum bis zum Tellenörtli - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 35 und der Baukommission.
5. Projekt eines Schultraktes in der Neustadt auf dem Areal des alten Tramdepots - Kreditbegehren.
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 36.

V e r h a n d l u n g e n

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 19. Mai 1964 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Postulat Marcel Kunz betreffend Schaffung von Parkplätzen

Der Text des Postulates ist im Protokoll der Sitzung vom 19. Mai 1964 Seite 268/269 enthalten.

Zum Postulat liegen seitens des Rates keine Wortbegehren vor.

Stadtpräsident R. Wiesendanger erklärt sich namens des Stadtrates bereit, das Postulat zur Beantwortung entgegenzunehmen.

Da kein Gegenantrag gestellt wird, erklärt der Ratspräsident das Postulat als an den Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

3. Gemeinderatsbeschluss betreffend den Bau einer Kehrichtverbrennungsanlage in der Stadt Zug

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 28
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 28.1
Bericht und Antrag der Spezialkommission Nr. 28.2

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Die Spezialkommission beantragt:

1. Vom Bericht des Stadtbauamtes über die Vorstudien betreffend Kehrichtbeseitigungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 12'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder event. westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen gemäss vorliegendem Programm vorzunehmen und Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr. 30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den zugehörigen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für die Wahl des Systems und den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.
6. Die Spezialkommission wird bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage im Amte bestätigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

K.H. Eschmann erläutert als Präsident der Spezialkommission seinen Bericht und hält fest, dass die Kommission einstimmig gegen die Kompostierung und für die Verbrennung sei.

Stadtpräsident R. Wisendanger erklärt sich namens des Stadtrates mit den Anträgen der Spezialkommission einverstanden.

Zur Eintretensfrage liegen keine weiteren Wortbegehren vor. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Eintreten als beschlossen.

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Ziffer 1 liegen keine Wortbegehren vor. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Ziffer 1 als beschlossen.

Zu Ziffer 2 bemerkt P. Hauri, dass er als Standort eher das Land bei der SBB-Schleife sehe. Man sollte nämlich mit der Kehrichtverbrennung zugleich die Frage eines Fernheizwerkes intensiv prüfen. Die Ueberbauung Hertiallmennd würde dann erlauben, einen unmittelbar neben der Anlage liegenden neuen Stadtteil durch das Fernheizwerk zu heizen. Die Luftverschmutzung durch die Oelheizungen habe ein derartiges Ausmass angenommen, dass der Staat hier in Kürze zum Rechten sehen müsse. Der Einbau von Elektrofiltern sei aus Kostengründen bei einzelnen Häusern nicht möglich, sodass nur noch der Bau von Fernheizwerken übrig bleibe.

K. Karrer stellt den Antrag, Ziffer 2 sei wie folgt abzuändern:

"Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 15'000 m² in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen."

K.H. Eschmann erklärt sich namens der Kommission damit einverstanden, den Landbedarf von 10 - 12'000 m² auf 10 - 15'000 m² zu erhöhen. Die Kommission ziehe deshalb ihren Antrag zu Gunsten des Antrages von K. Karrer zurück. Hingegen halte die Kommission an ihrem Antrag hinsichtlich der Aufführung der beiden möglichen Standorte fest. Bei der Wahl dieser beiden Standorte habe man auf die Zonenplanung und die Zufahrten Rücksicht genommen.

Stadtrat A. Sidler bemerkt zur Frage der Standorte, dass der Ausdruck "in Aussicht genommen" schon vage genug sei, um dem Stadtrat den erforderlichen Spielraum zu gewähren.

K.H. Eschmann stellt für die Abstimmung einen Ordnungsantrag in dem Sinne, dass über Ziffer 2 zweimal abgestimmt werde, nämlich einmal über das Ausmass des Landes, also 10 - 12'000 m² oder 10 - 15'000 m² und über die Frage der Standorte.

Der Ordnungsantrag von K.H. Eschmann wird mit 31 Stimmen beschlossen.

Der Antrag K. Karrer, der zugleich der Antrag der Kommission ist, den Landbedarf auf 10 - 15'000 m² zu fixieren wird mit 27 Stimmen beschlossen.

Der Antrag K. Karrer, auf die Fixierung der beiden Standorte bei der SBB-Schleife oder bei der Steinhauserbrücke zu verzichten vereinigt 7 Stimmen auf sich und ist damit abgelehnt.

Weitere Wortbegehren liegen zu Ziffer 2 keine vor. Ein weiterer Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Ziffer 2 in folgender Form als beschlossen:

"Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 15'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder eventuell westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen."

Zu den Ziffern 3 - 7 liegen keine Wortbegehren vor. Gegenanträge werden nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb die Ziffern 3 - 7 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 33 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 35

BETREFFEND DEN BAU EINER KEHRICHTVERBRENNUNGSANLAGE IN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisaufnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.28 vom 31. Januar 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates über die Vorstudien betreffend Kehrichtbeseitigungsanlage wird Kenntnis genommen. Der Schlussfolgerung, es sei eine Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, wird zugestimmt.
2. Als Standort für die Abfallverbrennungsanlage wird ein Grundstück von 10 - 15'000 m² nördlich der SBB-Schleife oder event. westlich der Steinhauserbrücke in Aussicht genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, mit den Landeigentümern entsprechende Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, weitere Erhebungen und Abklärungen gemäss vorliegendem Programm vorzunehmen und Vorprojekte und Kostenberechnungen einzuholen. Hiefür wird ein Kredit von Fr. 30'000.-- bewilligt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, mit dem Kanton und den zugerischen Gemeinden sowie auch mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Vorbesprechungen über die Möglichkeiten und Bedingungen betreffend Annahme und Verbrennung von Abfällen aller Art in der projektierten städtischen Abfallverbrennungsanlage zu führen.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht und Antrag für die Wahl des Systems und den Projektierungskredit innert Jahresfrist dem Grossen Gemeinderat vorzulegen.
6. Die Spezialkommission wird bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abfallverbrennungsanlage im Amte bestätigt.
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Gemeinderatsbeschluss betreffend die Erstellung von Kanalisationsleitungen im Bellevuegebiet und in der Artherstrasse vom Salesianum bis zum Tellenörtli.

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 35

Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 35.1

Die Baukommission beantragt, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Dr. A. Bussmann erklärt namens der Geschäftsprüfungskommission, dass diese aus Zeitgründen erst heute zum Geschäft Stellung genommen habe. Sie beantrage ebenfalls, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Weitere Wortbegehren liegen zur Eintretensfrage keine vor. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb Eintreten als beschlossen.

In der Detailberatung liegen zu den Ziffern 1 - 4 keine Wortbegehren vor. Gegenanträge werden keine gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb die Ziffern 1 - 4 als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Vorlage mit 30 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet: wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 36

BETREFFEND ERSTELLUNG VON KANALISATIONSLEITUNGEN IM BELLEVUEGEBIET UND IN DER ARTHERSTRASSE VOM SALESIANUM BIS ZUM TELLEN-OERTLI

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 35 vom 19. Mai 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Ergänzung des Kanalisationssystems im Bellevuegebiet wird ein Kredit von Fr. 85'000.-- bewilligt.
2. Für die Erstellung einer Sammelleitung in der Artherstrasse vom Salesianum bis zum Tellenörtli wird ein Kredit von Fr. 54'000.-- bewilligt.
3. Die unter Punkt 1 und 2 bewilligten Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend den Veränderungen der Baukosten (Index 1. April 1964). Die Kredite sind der Kanalisationsrechnung zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

5. Gemeinderatsbeschluss betreffend Projektierung eines Schultraktes in der Neustadt auf dem Areal des alten Tramdepots

Es liegt vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 36

Ratspräsident Dr. J. Niederberger schlägt vor, das Geschäft der Baukommission zu überweisen.

W. Bossard, Präsident der Baukommission, stellt den Antrag, die Baukommission für dieses Geschäft durch 2 Ratsmitglieder aus dem Erziehungssektor zu ergänzen.

P. Hauri stellt den Antrag, der Rat möge über das Geschäft eine erste Aussprache halten, damit die Kommission die Stimmung im Rate kenne.

Dr. A. Bussmann unterstützt durch Dr. R. Imbach und R. Wassmer stellt den Antrag, das Geschäft sei ohne materielle Diskussion im Rat der ergänzten Baukommission zu überweisen.

Der Antrag Dr. A. Bussmann vereinigt 27 Stimmen auf sich. Er ist damit beschlossen.

Zur Ergänzung der Kommission werden vorgeschlagen:

P. Scherrer
Dr. R. Imbach
W. Berger
W. Zürcher

Mit 18 gegen 15 Stimmen beschliesst der Rat, dass die erweiterte Baukommission aus 13 Mitgliedern zu bestehen habe. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Mitglieder erhalten folgende Stimmen:

P. Scherrer	27 Stimmen
Dr. R. Imbach	32 Stimmen
W. Berger	1 Stimme
W. Zürcher	4 Stimmen

Der Ratspräsident erklärt P. Scherrer und Dr. R. Imbach als gewählt.

Damit ist das Geschäft der ergänzten Baukommission zur Antragstellung überwiesen.

Nächste Sitzung

Ratspräsident Dr. J. Niederberger teilt dem Rate mit, dass die nächsten Sitzungen auf Samstag, den 27. Juni 1964 im Zusammenhang mit der Jungbürgerfeier und auf Dienstag, den 30. Juni 1964 vorgesehen seien.

Dem Rate sei heute der Bericht und Antrag des Stdtrates Nr. 37 betreffend den Ankauf der Grundbuchparzelle Nr. 1214, im Ausmass von 10'844 m², im Sonnenhof, Arbach, in der Gemeinde Baar gelegen, von Herrn Vitus Rosenberg, Landwirt, Sonnenhof, Baar, ausgehändigt worden. Der Landkauf sei zeitlich befristet, weil er mit einem anderen Landkauf des Verkäufers zusammenhänge. Der Kauf könne nur getätigt werden, wenn der Rat vor dem 17. Juni 1964 dem Kaufvertrag zustimme.

Der Ratspräsident schlägt deshalb eine ausserordentliche Sitzung auf Montag, den 15. Juni 1964, 18.00 Uhr vor.

Zu diesem Antrag liegen keine Wortbegehren vor. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Der Ratspräsident erklärt deshalb die ausserordentliche Sitzung vom 15. Juni 1964 als beschlossen.

Der Protokollführer:

Dr. K. Meyer

Stadtschreiber

